

unmittelbar dem Rechtsmittelgericht übersendet und die Hauptverhandlung binnen drei Wochen stattfinden muß. Ein Austausch von Schriftsätzen zwischen Staatsanwalt und Angeklagtem bzw. Verteidiger und eine gegenseitige Zustellung der Rechtsmittel und Begründungen durch das Gericht ist nicht vorgeschrieben. Sie ist auch nicht erforderlich. Es ist Aufgabe und Sache der am Prozeßverfahren Beteiligten, sich in eigener Initiative um den Stand und den Gang des Verfahrens zu kümmern und sich Kenntnis von den etwa eingelegten Rechtsmitteln zu beschaffen.

An den Inhalt der Begründung werden keine formal überspannten Anforderungen gestellt; es genügt die Angabe, warum das Urteil angefochten wird, d. h. also, was an ihm für unrichtig gehalten wird und welche Änderungen erstrebt werden. Das folgt schon aus § 283 Abs. 4, der allerdings voraussetzt, daß die Berufungsbegründung, die mit der Einlegung des Rechtsmittels erfolgen muß, der Vorschrift des § 283 Abs. 1 genügt.

Die Begründungspflicht ist eine Rechtspflicht, die volle Beachtung verlangt und nicht etwa bis zu der in § 282 Abs. 2 bestimmten Zustellung des Urteils aufgeschoben werden darf. Diese zusätzliche Zustellung dient vor allem dem Zweck der Vorbereitung der Prozeßbeteiligten auf die Hauptverhandlung. Mit der Rechtsmittelbegründung können auch neue Tatsachen und Beweismittel bezeichnet werden, bei denen darzulegen ist, weshalb der Anfechtende in ihrer bisherigen Nichtberücksichtigung eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht erblickt. Eine sachlich offensichtlich unbegründete Berufung kann das Rechtsmittelgericht durch Beschluß verwerfen (§ 284). Die Verwerfung der Berufung durch Beschluß kann ferner erfolgen, wenn die Vorschriften über Form und Frist der Berufung vom Angeklagten nicht beachtet sind. Ein Protest des Staatsanwalts kann nur wegen Verletzung dieser Vorschriften durch Beschluß verworfen werden, andernfalls wird über den Protest stets durch Urteil entschieden.

Es entspricht dem Wesen des Rechtsmittels als eines prozessualen Rechts des Rechtsmittelberechtigten, daß er das Rechtsmittel auf einzelne Beschwerdepunkte beschränken kann (§ 283 Abs. 2). Diese Beschränkung ist möglich

1. auf die Rüge der unrichtigen Anwendung oder Nichtanwendung des Strafgesetzes oder
2. auf die Rüge, daß die Strafzumessung unrichtig ist.

Auf die Verletzung des Verfahrensrechts kann das Rechtsmittel nicht beschränkt werden. Beruht das Urteil auf einem solchen Mangel, ist die Sachaufklärung ungenügend, so führt die Rüge möglicherweise zu anderer rechtlicher Beurteilung und Bestrafung.

Im übrigen führen Protest und Berufung grundsätzlich zur Nachprüfung des Urteils erster Instanz in vollem Umfange:

a) Das Rechtsmittel kann darauf gestützt werden, daß das erste Gericht den Sachverhalt ungenügend aufgeklärt und deshalb nicht richtig festgestellt hat. Das Berufungsgericht hat auf Grund dieser in der Berufungsbegründung vorgetragenen Kritik an Hand der Protokolle, Dokumente und des Akteninhalts nachzuprüfen, ob dieser gegen das Urteil erhobene Vorwurf begründet ist oder nicht (§ 280 Ziff. 1).

b) Das Rechtsmittel kann darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil Vorschriften über das gerichtliche Verfahren verletzt hat und die unvollständige Sachaufklärung und die Entscheidung auf dieser Verfahrensverletzung beruht. Das Rechtsmittel kann auf eine solche Verletzung von Verfahrensvorschriften also nur insoweit gestützt werden, als das Urteil auf dieser Verfahrensverletzung beruht. Eine andere Verfahrensverletzung kann im Wege der Gerichtskritik gemäß § 4 von dem Rechtsmittelgericht gerügt und dadurch das Erforderliche zur Abstellung und der Verhinderung der Wiederholung solcher Fehler veranlaßt werden. Zu einer Abänderung oder Aufhebung eines Urteils führt jedoch in einem solchen Falle das Rechtsmittel nicht (§ 280 Ziff. 2).

c) Ferner kann das Rechtsmittel darauf gestützt werden, daß die Strafgesetze durch Nichtanwendung

oder unrichtige Anwendung verletzt sind (§ 280 Ziff. 3). Hierunter ist die Nichtanwendung oder fehlerhafte Anwendung des materiellen Strafrechts, d. h. der Normen von Strafgesetzen, zu verstehen. Das Gericht hat also zu prüfen:

1. ob das vom ersten Gericht angewandte Strafgesetz richtig angewandt worden ist,
2. ob andere Normen eines Strafgesetzes anzuwenden gewesen wären.

d) Endlich kann mit dem Rechtsmittel gerügt werden, daß die von dem Gericht erster Instanz erkannte Strafe nach Art und Höhe nicht richtig bemessen war. Das Gericht zweiter Instanz überprüft also die Strafzumessung (§ 280 Ziff. 4).

Das weitere Verfahren vor dem Berufungsgericht verwirklicht die Prinzipien der Beschleunigung des Verfahrens und der Einheit der Hauptverhandlung. Die Hauptverhandlung hat spätestens drei Wochen nach Eingang der Akten stattzufinden. Der Angeklagte und sein Verteidiger sind vom Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Es entspricht dem Charakter des Rechtsmittels als einer Überprüfung des Urteils auf Grund der Protokolle, daß die Anwesenheit des Angeklagten nicht obligatorisch ist (§ 287). Der Vorsitzende kann jedoch das Erscheinen und die Vorführung des Angeklagten anordnen, sofern er es für erforderlich hält. Ausgehend von dem Wesen des neuen Rechtsmittels, das zu einer Nachprüfung des angefochtenen Urteils auf der Grundlage des Protokolls führt, ist der Inhalt des Protokolls der Hauptverhandlung erster Instanz zu verlesen, soweit er für die Entscheidung von Bedeutung ist (§ 289). Das Rechtsmittelgericht führt grundsätzlich keine eigene Beweisaufnahme durch; es ist jedoch befugt, wenn das Urteil auf ungenügender Berücksichtigung einer Urkunde beruht, die Sachaufklärung durch deren Erörterung selbst vorzunehmen. Es kann auch neue Urkunden zum Beweise heranziehen (§ 289 Abs. 3). Nur in besonderen Ausnahmefällen führt das Berufungsgericht eine Zeugenvernehmung in solchen Fällen selbst durch, in denen dies sachdienlich erscheint (§ 289 Abs. 4). Die Hauptverhandlung beschäftigt sich sorgfältig mit dem Verfahren erster Instanz. Deshalb beginnt sie mit dem Vortrag des Berichtstatters des Gerichts über das bisherige Gerichtsverfahren (§ 288). Der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger erhalten alsdann Gelegenheit zu ihren Vorträgen. Nach dem Vortrag der Protokolle oder einer etwaigen (ausnahmsweise stattfindenden) Beweisaufnahme folgen die Schlußvorträge der Prozeßbeteiligten. Der Angeklagte hat das Recht des letzten Wortes (§ 289).

Die Hauptverhandlung schließt mit der Entscheidung des Gerichts (§ 290). Sie besteht

- a) in dem Erlaß eines Urteils oder
- b) in der Verkündung eines Einstellungsbeschlusses.

Die Einstellung des Verfahrens erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie bei dem Verfahren erster Instanz. Sie ist also auszusprechen, wenn die Fälle des § 226 Abs. 1 bis 4 vorliegen. Für die Zeit der Weitergeltung des § 153 der StPO von 1877 erfolgt die Einstellung gemäß dieser Bestimmung ebenfalls durch Beschluß.

Wird in der Sache durch ein Urteil entschieden, so lautet dieses im Falle des unbegründeten Rechtsmittels auf Zurückweisung. Mit dem das Rechtsmittel zurückweisenden Urteil des Berufungsgerichts ist die Sache rechtskräftig entschieden.

Kommt das Rechtsmittelgericht zu dem Ergebnis, daß das angefochtene Urteil unrichtig ist, so kann die Entscheidung nach zweierlei Richtungen ergehen:

Das Rechtsmittelgericht kann

1. das angefochtene Urteil aufheben und die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen oder
2. das angefochtene Urteil abändern und in der Sache selbst entscheiden.

a) Hält das Rechtsmittelgericht das Rechtsmittel für begründet, so hat es das Urteil stets aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen, wenn die absoluten Aufhebungsgründe des § 291 vorliegen.

b) Gelangt das Rechtsmittelgericht zu der Feststellung das das Gericht erster Instanz die Bestimmungen über das Prozeßverfahren verletzt hat, so hat es die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das erste